PASSIVA

BILANZ

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

München

zum

31. Dezember 2014

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögens-				I. Gezeichnetes Kapital		25.564,59	25.564,59
gegenstände				II. Jahresüberschuss		0,00	0,00
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten				B. Rückstellungen1. Rückstellungen für die			
und Werten		95.785,00	122.745,00	Verteilung 2. Steuerrückstellungen	45.675.000,53 201,11		45.203.296,89 449,71
II. Sachanlagen				3. sonstige Rückstellungen	93.000,00	45.768.201,64	84.000,00 45.287.746,60
 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 		49.585,00	64.523,00	C. Verbindlichkeiten			
III. Finanzanlagen				 Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen 	560.569,77		743.776,64
Beteiligungen		2,00	2,00	 davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 560.569,77 	,		,
B. Umlaufvermögen				(Euro 743.776,64) 2. Verbindlichkeiten aus			
 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 				Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 26.761,50	26.761,50		1.665.800,08
 Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten 	1.018.892,83		635.684,05	(Euro 1.665.800,08) 3. sonstige Verbindlichkeiten	250.043,36	837.374,63	<u>122.091,10</u> 2.531.667,82
sonstige Vermögensgegenstände	107.790,73	1.126.683,56	<u>396.681,92</u> 1.032.365,97	 davon aus Steuern Euro 250.043,36 (Euro 121.836,48) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 		007.074,00	2.001.007,02
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		45.359.085,30	46.623,173,04	Euro 0,00 (Euro 254,62) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem			
		•		Jahr Euro 250.043,36 (Euro 122.091,10)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	2.170,00				
		46.631.140,86	47.844.979,01			46.631.140,86	47.844.979,01
						-	

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH München

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	9.126.157,93	4.220.886,96
2. sonstige betriebliche Erträge	19.314,96	16.214,59
 3. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung 	599.015,85 <u>96.973,26</u> 695.989,11	616.202,16 105.788,87 721.991,03
- davon für Altersversorgung Euro 1.795,81 (Euro 1.795,81)	000.000,11	721.991,03
 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagever- mögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendun- gen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Ge- schäftsbetriebs 	78.868,25	86.166,23
sonstige betriebliche Aufwendungen	281.022,67	336.460,40
 6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus Abzinsung von Rückstellungen Euro 454,97 (Euro 754.553,00) 	179.474,23	991.908,32
 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus Abzinsung von Rückstellungen Euro 1.315.456,48 (Euro 1.211.692,74) 	1.318.888,23	1.213.182,74
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6.950.178,86	2.871.209,47
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	417,47	363,17
10. Zuweisung zu den Rückstellungen für die Verteilung	6.949.761,39	2.870.846,30
11. Jahresüberschuss	0,00	0,00

ANLAGENSPIEGEL

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

München

	Anscha	affungskosten/Herstellungsko	osten		Abschreibungen		Buchw	erte
	Stand		Stand	Stand		Stand	Stand	Stand
	01.01.2014 Euro	Zugänge Euro	31.12.2014 Euro	01.01.2014	Zugänge	31.12.2014	31.12.2014	31.12.2013
	Edio	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen								
 Immaterielle Vermögens- gegenstände 								
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	486.323,72	32.810,10	519.133,82	363,578,72	59.770.10	423.348.82	95.785,00	122.745,00
Summe immaterielle							00.700,00	122.140,00
Vermögensgegenstände	486.323,72	32.810,10	519.133,82	363.578,72	59.770,10	423.348,82	95.785,00	122.745,00
II. Sachanlagen								
andere Anlagen, Betriebs- und								
Geschäftsausstattung	175.793,01	4.160,15	179.953,16	111.270,01	19.098,15	130.368,16	49.585,00	64.523,00
Summe Sachanlagen	175.793,01	4.160,15	179.953,16	111.270,01	19.098,15	130.368,16	49.585,00	64.523,00
III. Finanzanlagen								
Beteiligungen	6,31	0,00	6,31	4,31	0,00	4,31	2,00	2,00
Summe Finanzanlagen	6,31	0,00	6,31	4,31	0,00	4,31	2,00	2,00
Summe Anlagevermögen	662.123,04	36.970,25	699.093,29	474.853,04	78.868,25	553.721,29	145.372,00	187.270,00
					100			-

Anhang

des Jahresabschlusses der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München, für das Geschäftsjahr 2014

Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurde unter Beachtung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes aufgestellt. Die Bewertungsgrundsätze sind unverändert beibehalten worden. Als Verwertungsgesellschaft, die der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes München unterliegt, richtet sich die VGF nach den Vorschriften zur Rechnungslegung des HGB und GmbHG sowie den ergänzenden Vorschriften zu Rechnungslegung und Prüfung des UrhWarnG.

Bilanzierungs-und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt zu Anschaffungskosten. Soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt, werden diese linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter unter einem Wert von Euro 150 werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter deren Wert größer als € 150 ist und € 1.000 nicht übersteigt werden in einem Sammelposten erfasst und über fünf Jahre linear abgeschrieben.

Die Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten werden, soweit sie schon beziffert werden konnten, mit den Nennwerten angesetzt, ebenso die Sonstigen Vermögensgegenstände.

Bargeld- und Bankguthaben werden mit dem Nominalwert bilanziert.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkannten, bis zum Bilanzstichtag verursachten Risiken und Verpflichtungen, die sich noch nicht in den Verbindlichkeiten niedergeschlagen haben. Ihre Bemessung erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung auf der Grundlage von Erfahrungswerten und sorgfältigen Schätzungen mit dem Erfüllungsbetrag.

Die Rückstellungen für die Verteilung zeigen die bisher angesammelten Überschüsse, die zur Ausschüttung an die Rechteinhaber vorgesehen sind.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 1 mit dem von der Bundesbank vorgegebenen durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre entsprechend ihrer Restlaufzeit auf den Bilanzstichtag abgezinst.

AKTIVA

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird aus dem beigefügten Anlagespiegel ersichtlich.

Die <u>Beteiligungen</u> betreffen die Mitgliedschaften in der BGB-Gesellschaft ZPÜ "Zentralstelle für private Überspielungsrechte", München, in der BGB-Gesellschaft ZVV "Zentralstelle für Videovermietung", München, in der ZWF "Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen" GbR, Bonn, und der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) GbR, München.

Die bilanzierten <u>Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten</u> (1.019 T€) ergeben sich i.H.v. 1.012 T€ aus Beträgen, die gegenüber anderen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Die <u>sonstigen Vermögensgegenstände</u> (108 T€) betreffen überwiegend Vorsteueransprüche, debitorische Kreditoren und Zinsabgrenzungen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten (45.359 T€) enthalten überwiegend Festgelder.

PASSIVA

Die Rückstellungen für die Verteilung (45.675 T€) entfallen u.a. mit 20.065 T€ auf die private Vervielfältigung, mit 16.668 T€ auf die Kabelweitersenderechte, mit 1.831 T€ auf die Vergütung der ZWF aus Rechten für die Wiedergabe von Fernsehsendungen und aus Rechten aus der Weiterleitung von Fernsehsendungen in Hotels und mit 356 T€ auf die Videothekenvergütung einschließlich Bibliothekstantieme.

Im Bereich des deutschen Spielfilms wurde 2014 die Nachausschüttung für Private Vervielfältigung und Kabelweitersenderechte 2002-2007 abgewickelt. Weiterhin wurden Regiegelder 2010, Frankreich 2007-2013 und Italien 2012-2014 verteilt.

Bei den ausländischen Filmwerken erfolgte ebenfalls die Nachausschüttung Private Vervielfältigung für den europäischen Kinofilm 2002-2007. Außerdem wurde § 27 für die Jahre 2011-2012 verteilt.

Ferner sind hier auch die planmäßigen Rückstellungen für den <u>Sozialfonds</u> und <u>Förderungsfonds</u> ausgewiesen, sowie die Rückstellung <u>Verwaltungskosten</u>. Aus dem Förderungsfonds wurden 296 T€ entnommen, davon u.a. 60 T€ als Preis für den besten Nachwuchsproduzenten 2014 an die Port-au-Prince Film & Kultur Produktion GmbH für den Film "Jack".

Die <u>sonstigen Rückstellungen</u> (93 T€) decken im Wesentlichen noch zu zahlende Prüfungskosten, noch auszuzahlende Urlaubslöhne sowie die Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen.

Die <u>Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilung</u> (560 T€) umfassen bereitgestellte Gelder, die in 2015 ausgezahlt werden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 27 T€.

Die <u>sonstigen Verbindlichkeiten</u> (250 T€) betreffen die Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer 12/2014 sowie den Steuerabzug nach § 50a EStG.

Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2014

Alle Verbindlichkeiten sind ungesichert und kurzfristig.

	Gesamtbetrag	davon mit einer	Restlaufzeit von
	31.12.2014	<1 Jahr	> 5 Jahre
	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen (Vorjahr)	560 (744)	560 (744)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	27 (1.666)	27 (1.666)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	250	250	0
	(122)	(122)	(0)
Gesamtbetrag	837	837	0
(Vorjahr)	(2.532)	(2.532)	(0)

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Verpflichtungen aus Miet-, Leasing-, Pachtverträgen u.Ä..

	T€
fällig 2015-2018	133
fällig 2016-2019	183
	316

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2014

Erträge

Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten

Insgesamt werden 9.126 T€ ausgewiesen.

Für die private Vervielfältigung neues Recht wurden 4.706 T€ eingenommen. Ferner wurden 70 T€ für die Videothekenvergütung einschließlich der Bibliothekstantieme erlöst. Für Ansprüche aus 2014 an die ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen) nach § 22 UrhG und aus Rechten aus der Weiterleitung von Fernsehsendungen in Hotels nach § 20b UrhG konnten wir 802 T€ verbuchen. 2014 haben wir von ausländischen Verwertungsgesellschaften 852 T€ erhalten. Aus Kabelweitersenderechten konnten insgesamt 3.389 T€ eingenommen werden.

Die Zinserträge betragen 179 T€.

Unter den <u>sonstigen betrieblichen Erträgen</u> (19 T€) sind im Wesentlichen Verwaltungskosten enthalten.

Aufwendungen und Verteilung

Unter <u>Löhne und Gehälter</u> (599 T€) sind u.a. auch die Geschäftsführerbezüge ausgewiesen. Die <u>sozialen Abgaben</u> (97 T€) enthalten Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Berufsgenossenschaftsbeträge.

Die Abschreibungen betragen 79 T€.

In den <u>sonstigen betrieblichen Aufwendungen</u> (281 T€) sind u.a. erfasst: Büromiete, Büromaterial, Portokosten, Rechts-, Buchführungs- und Prüfungskosten,

Verwaltungskosten, Reise- und Sitzungskosten, Filmtitelerfassungskosten, Beiträge und Versicherungen.

Die <u>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u> ergeben sich aus nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben (u.a. Bewirtungskosten).

Die <u>Zinsaufwendungen</u> ergeben sich im Wesentlichen aus der Abzinsung von Rückstellungen i.H.v. 1.319 T€.

Der vorläufige Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung von 6.950 T€ ist auf Grund der satzungsmäßig vorgegebenen und gesetzlich vorgeschriebenen, fehlenden Gewinnerzielungsabsicht der Rückstellung für die Verteilung zuzuweisen.

Bei der privaten Vervielfältigung richtet sich die Verteilung der für die Berechtigten zurückgestellten Beträge und der künftigen Überschüsse, die aus den weitergehenden Ansprüchen entstehen, ab dem Sendejahr 1996 nach dem vom Beirat am 20.03.2006 genehmigten Verteilungsplan. Für die Verteilung der Erlöse aus privater Vervielfältigung nach neuem Recht gilt der vom Beirat am 30.04.2015 beschlossene Verteilungsplan.

Weitere Angaben:

Die Geschäftsführung bestand 2014 aus den Herren

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mielke, München Diplomvolkswirt Johannes Klingsporn, Berlin

Die Zahl der Angestellten betrug im Jahresdurchschnitt 2014 11 Mitarbeiter.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt im Berichtsjahr T€ 28, davon T€ 26 für Abschlussprüfung und T€ 2 für Sonstige Leistungen.

Der Beirat hat keine Vergütungen erhalten. Am 06.06.2013 ist der Beirat in München für den Zeitraum 2013 bis 2016 gewählt worden. Ihm gehörten 2014 folgende Herren an:

Eberhard Junkersdorf, Filmproduzent, München Prof. Ulrich Limmer, Filmproduzent, München Andreas Ulmke-Smeaton, Filmproduzent, München David Spiehs, Filmproduzent, Pörtschach am Wörther See/Österreich Antonio Exacoustos, Filmkaufmann, Germering, Vorsitzender Theo Hinz, Filmproduzent, München, bis 17.02.2015 Theodor Gringel, Kaufmann, Berlin, ab 18.02.2015

VGF-Gesellschafter zu gleichen Teilen sind der

- Verband der Filmverleiher e.V., Berlin
- Verband Deutscher Filmproduzenten e.V., München

Bemerkungen über eine Gewinnverwendung erübrigen sich, weil alle Überschüsse satzungsgemäß den Wahrnehmungsberechtigten zustehen und den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt werden müssen.

München, den 23.06.2015

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

Dr. Thomas Mielke

Johannes Klingsporn



Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

Beichstraße 8 80802 München Tel.: 089 - 189 37 84 - 0 Fax: 089 - 189 37 84 - 29 info@vgf.de www.vgf.de

Lagebericht für das Jahr 2014

Allgemeines

Auch im 34. Betriebsjahr konnte die Geschäftstätigkeit der VGF erfolgreich fortgesetzt werden. In 2014 konnten 34 neue Wahrnehmungsverträge geschlossen werden.

Der Aufgabenbereich der VGF umfasst das kollektive Inkasso der Ansprüche von Leistungsschutzberechtigten und Urhebern nach §§ 54, 20b, 22 und 27 UrhG, sowie die Verteilung der daraus erzielten Einnahmen.

A. Wirtschaftsbericht

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2014

Die Gesamterlöse einschließlich Zinserträge beliefen sich 2014 auf T€ 9.324 (VJ: T€ 5.229).

Im Berichtsjahr konnten T€ 7.496 (VJ: T€ 3.718) an die Berechtigten verteilt werden.

Im Bereich des deutschen Spielfilms wurde 2014 die Nachausschüttung für Private Vervielfältigung und Kabelweitersenderechte 2002-2007 abgewickelt. Weiterhin wurden Regiegelder 2010, Frankreich 2007-2013 und Italien 2012-2014 verteilt.

Bei den ausländischen Filmwerken erfolgte ebenfalls die Nachausschüttung Private Vervielfältigung für den europäischen Kinofilm für den Zeitraum 2002-2007. Außerdem wurde § 27 für die Jahre 2011-2012 verteilt.

Die VGF hat auch im Berichtsjahr 2014 ihre filmkulturellen Fördermaßnahmen aufrechterhalten. Ausgeschüttet wurden hierfür insgesamt € 296.293. Der mit € 60.000 dotierte Preis für den besten Film eines Nachwuchsproduzenten des Jahres 2014 wurde zum 21. Mal vergeben.

Anfang 2014 ist es der ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte) gelungen, mit Verbänden der Computerhersteller die Vergütung für PCs gesamtvertraglich zu regeln. Abgedeckt wird der Zeitraum von 2011-2016. Zahlungen der PC-Geräteindustrie für die Jahre bis 2013 wurden an die ZPÜ geleistet und an die VGF weitergegeben. Leider ist es im Jahr 2014 nicht gelungen, mit den Verbänden der wesentlichen Produktgruppen, wie Tablets, Unterhaltungsmedien sowie Smartphones Vereinbarungen für die Vergangenheit sowie für die laufenden und zukünftigen Nutzungen zu schließen. Für diese drei Produktgruppen lässt sich derzeit nicht seriös bestimmen, ab wann mit einer vorbehaltsfreien Zahlung an die ZPÜ gerechnet werden kann.

In dem nicht abgestimmten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der EU-VG-Richtlinie vom 09.06.2015 ist inzwischen vorgesehen, dass das Verfahren zur Ermittlung der Geräte- und Speichermedienvergütung schneller und effizienter ausgestaltet wird. Nach dem VGG wird für die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitigkeiten beim DPMA die Möglichkeit geschaffen, eine Sicherheitsleistung für die Geräte- und Speichermedienvergütung anzuordnen.

II. Lage des Unternehmens

Die Vermögenslage unserer Gesellschaft ist nach wie vor stabil. Die Bilanzsumme verringerte sich um T€ 1.214 auf T€ 46.631. Die Struktur unseres kurz- und langfristig gebundenen Vermögens und unserer Verbindlichkeiten entspricht den sich aus dem Gesellschaftszweck ergebenden Notwendigkeiten. Die liquiden Mittel werden mündelsicher angelegt.

Die Finanzlage kann als grundsolide bezeichnet werden. Verbindlichkeiten werden innerhalb der Zahlungsfrist beglichen. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen keine.

Die Ertragslage der Gesellschaft wird durch die satzungsmäßig vorgegebene und gesetzlich vorgeschriebene, fehlende Gewinnerzielungsabsicht geprägt. Das GuV-Ergebnis wird nach Abzug der Verwaltungsaufwendungen den Rückstellungen für Verteilungen an Wahrnehmungsberechtigte zugeführt. Die Erlöse sind im Wesentlichen durch die derzeit laufenden Verhandlungen mit den Abgabeverpflichteten beeinflusst.

Die Umsatzerlöse betrugen T€ 9.126 (Vj. T€ 7.134 ohne die einmaligen Erlösrückzahlungen). Hiervon betrugen die Einnahmen für private Vervielfältigung nach §54 UrhG T€ 4.706 (Vj. T€ 1.676), für Regie T€ 133 (Vj. T€ 397), für Kabelweitersenderechte nach § 20b UrhG T€ 3.389 (Vj. T€ 3.869), für Hotelfernsehen T€ 802 (Vj. T€ 979), für § 27 UrhG T€ 70 (Vj. T€ 145).

Dabei ist zu beachten, dass die Erlössituation 2014 insbesondere auch durch den Einmaleffekt aus der Weiterleitung der PC-Gelder für private Vervielfältigung für die Jahre 2011-2013 (T€ 3.764) geprägt ist.

B. Bericht über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Im Hinblick auf den ab dem Sendejahr 2008 neu anzuwendenden Verteilungsplan seitens der ZPÜ für die private Vervielfältigung hat die VGF ihren Verteilungsplan unter Einbeziehung des Beirats ebenfalls angepasst. Dies wurde am 30. April 2015 abgeschlossen.

C. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens

I. Voraussichtliche Entwicklung

Die Einnahmeentwicklung im Bereich der Vergütungen für private Vervielfältigung bleibt nach wie vor schwer abschätzbar. Sie hängt von der Einigung der Verwertungsgesellschaften mit den Verbänden der Zahlungspflichtigen über eine Vielzahl vergütungspflichtiger Produkte ab. Das Inkasso der Münchner Gruppe für Kabelweitersendung ist bis einschließlich 2015 weitgehend stabil. Allerdings ist die Weiterleitung ab dem Senderjahr 2015 insoweit gehemmt, als dies von einer abschließenden Einigung über die Verteilung zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften abhängig ist. Die Verträge über die Vergütung von PCs konnten bis zum Jahr 2016 abgeschlossen werden. Eine Weiterleitung der Erträge seitens der ZPÜ wird sich jedoch im Hinblick auf die im Jahr 2015 erwarteten empirischen Studien, die der weiteren Verteilung zugrunde gelegt werden sollen noch verzögern, was zunächst eine entsprechende Reduktion der Erlöse seitens der VGF zur Folge haben wird.

II. Risikobericht

Die Einnahmen der VGF sind weitgehend konjunkturunabhängig.

Die Chancen der Gesellschaft bestehen in der Sicherung weiterer Einnahmen bei einem positiven Verlauf der zahlreichen Verhandlungen mit den Abgabepflichtigen im Bereich des § 54 UrhG.

Die Risiken sind weiterhin in geringeren Ausschüttungsvolumen im Bereich der privaten Vervielfältigung gegeben. Zudem werden im Jahr 2015 empirische Studien zu allen relevanten Produktgruppen durchgeführt. Als Ergebnis dieser Studien können niedrigere Werte für audiovisuelle Werke insgesamt als auch für den Anteil der VGF nicht ausgeschlossen werden.

Zur Steuerung und Kontrolle der Risiken erstellt die Gesellschaft ein Budget, das von den Gesellschaftern zu genehmigen ist und einer laufenden Überwachung durch die Geschäftsführung unterliegt.

III. Prognosebericht

Für 2015 rechnen wir mit einem Rückgang der Erlöse aus privater Vervielfältigung, es sei denn es erfolgt ein Abschluss mit Verbänden der Produktgruppen Tablets, Smartphones und Unter-

haltungsmedien. Hinsichtlich der anderen Erlöse rechnen wir für 2015 abgesehen vom Hotelfernsehen mit einer Entwicklung auf Vorjahresniveau. Dabei gehen wir davon aus, dass hinsichtlich der Kabelweitersenderechte eine zeitnahe Einigung über die Verteilung ab dem Sendejahr 2015 erfolgen kann. Insgesamt ist jedoch von einer deutlichen Erlösreduktion auszugehen. Für 2016 ist aus heutiger Sicht mit einer Stagnation der Erlöse zu rechnen, falls keine Vertragsabschlüsse mit den Verbänden der wichtigen Produktgruppen Tablets, Smartphones und Unterhaltungsmedien im Bereich der privaten Vervielfältigung gelingen.

München, den 23.06.2015

Dr. Thomas Mielke

Johannes Klingsporn

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Auf Grund dieser Feststellungen erteilen wir gleichzeitig gemäß § 9 Abs. 5 UrhWahrnG dem Jahresabschluss der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München, zum 31. Dezember 2014 den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestätigungsvermerk ebenfalls uneingeschränkt in folgender Fassung:

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung Gesetz und Satzung.

Wiesbaden, 23. Juni 2015

WIRTSCHAFTSPROFUNGSGESELLSCHAFT

STEGEL

WIRTSCHAFT

PROFUNGSGESELLSCHAFT

STEGEL

WIRTSCHAFT

PROFUNGSGESELLSCHAFT

STEGEL

S

B+G Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. C. Gastl Wirtschaftsprüfer von Rosenberg Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren-oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechset zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.